gutschker & dongus GmbH
Hauptstraße 34
55571 Odernheim

Tel. 06755 96936 0
Fax 06755 96936 60
info@gutschker-dongus.de
www.gutschker-dongus.de

Odernheim am Glan, 13.04.2021

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Oggelshausen“

zur frühzeitigen Beteiligung

Begründung zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ortsgemeinde: **OGGELSHAUSEN**
Landkreis: **BIBERACH**

Oggelshausen, den …….. ……
Ralf Kriz
Bürgermeister (Dienstsiegel)

Verfasser: **Lucas Gräf, B. Sc. Ingenieur Raumplanung**

Vorentwurf

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1 PLANUNGSANLASS 4

2 PLANGEBIET UND VORGABEN 4

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs 4

2.2 Einfügung in die Gesamtplanung 5
2.2.1 Landesentwicklungsprogramm 5
2.2.2 Regionaler Raumordnungsplan (ROP) 6
2.2.3 Flächennutzungsplan 6
2.2.4 Bebauungsplan 10

2.3 Schutzgebiete und Schutzstatus 10

2.4 Landschaftspflege, Natur- und Artenschutz 11

3 BESTANDSANALYSE 12

3.1 Bestehende Nutzungen 12

3.2 Erschließung 12

3.3 Gelände 12

3.4 Angrenzende Nutzungen 12

4 PLANUNGSABSICHT (ZIELE) 12

4.1 Grundzüge der Planung und Begründung des Standortes 12

4.2 Erschließung 13

4.3 Versorgungsleitungen 13

4.4 Wasserhaushalt und Entwässerung 13

4.5 Landespflege und Naturschutz 13

4.6 Artenschutz 13

5 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN 13

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung 13

5.2 Maß der baulichen Nutzung 14

5.3 Überbaubare Grundstücksfläche 14

5.4 Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung 14

5.5 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen 14

5.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 14

6 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN 14

7 UMWELTVERTRÄGLICHKEIT IN DER BAULEITPLANUNG 15

Vorentwurf

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage der Teilgebiete
Abbildung 2: Auszug aus Regionalplan Donau-Iller
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem derzeitig gültigen Flächennutzungsplan

Vorentwurf

1 PLANUNGSANLASS

Gemäß dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 Baden-Württemberg sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Nachdem im März 2017 die sog. Freiflächenöffnungsverordnung durch die Landesregierung verabschiedet wurde, können Photovoltaik-Freiflächenanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten auf Acker- und Grünlandflächen im Rahmen der Förderung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) errichtet werden.

Die EnBW Solar GmbH hat im Rahmen Ihrer Entwicklungstätigkeiten für einen Solarpark geeignete landwirtschaftliche Flächen in der Gemeinde Oggelshausen identifiziert und ist an die Gemeinde bezüglich der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines entsprechenden Projektes herangetreten.

Die Gemeinde möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien eine Eignungsfläche innerhalb des Gemeindegebietes planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb einen Bebauungsplan, der zur Realisierung einer entsprechenden Anlage durch die EnBW Solar GmbH erforderlich ist, aufzustellen.

2 PLANGEBIET UND VORGABEN

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Das Plangebiet besteht aus zwei Teilgeltungsbereichen. Beide Teilbereiche liegen innerhalb der Gemarkung Oggelshausen nordöstlich der Ortslage von Oggelshausen:

A: Flst. Nr. 1440, ca. 5,8 ha

B: Flst. Nrn. 1538 und 1540, ca. 4,4 ha

Teilbereich A grenzt an folgende Flurstücke an: 1425 im Westen, 1430 im Norden, 1455 im Osten und 1450 im Süden.

Teilbereich B grenzt an folgende Flurstücke an: 1551 im Nordwesten, 1402 im Nordosten, 1425 im Osten, 1536 im Süden, 1541 im Südwesten.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches sowie die Lage der Flurstücke ist dem beiliegenden Vorentwurf zu entnehmen. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage des Geltungsbereiches im räumlichen Zusammenhang.

Vorentwurf

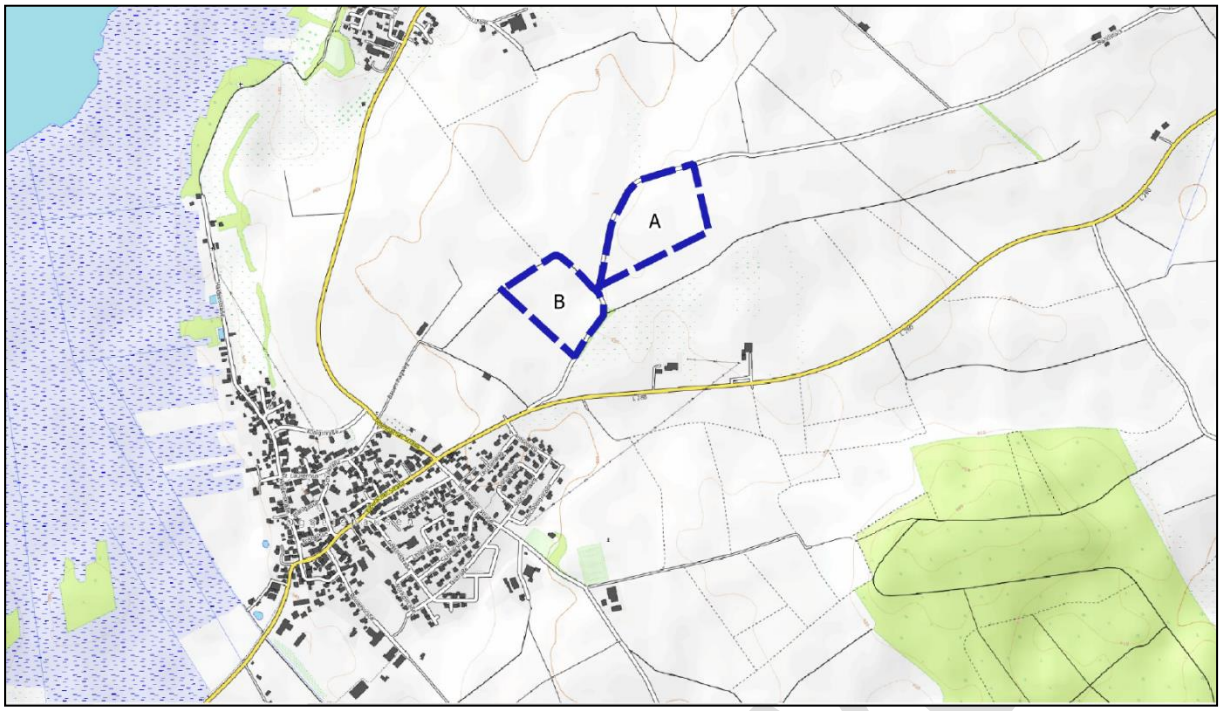

Abb. 1: Lage Teilgebiete; ©gutschker-dongus; ©OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA)

2.2 Einfügung in die Gesamtplanung

2.2.1 Landesentwicklungsprogramm

Das Plangebiet liegt in der Raumkategorie „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ (LEP 2002, Karte 1). Für den Bereich „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ werden Grundsätze und Ziele formuliert, welche vor allem die Sicherung des Freiraums, die Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes, den Schutz der ökologischen Ressourcen, die Fortentwicklung der Land- und Forstwirtschaft sowie die Grundversorgung und Infrastruktur betreffen (LEP 2002, Ziele und Grundsätze 2.4.3.1 - 2.4.3.9). Dies wird unter dem Grundsatz 2.4.3 wie folgt zusammengefasst:

„2.4.3 G Der Ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.“

Im LEP 2002 wird auch die Energieversorgung und somit die Stromerzeugung thematisiert, wobei die Bedeutung von regenerativen Energien gestärkt wird:

„4.2.5 G Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.“

Weitere Aussagen, insbesondere zu dem Plangebiet, sind nicht bekannt.

Vorentwurf

2.2.2 Regionaler Raumordnungsplan (ROP)

Oggelshausen liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplans „Donau-Iller“ von 1987. In den Kartendarstellungen mit den Themen „Siedlung und Erholung“ sowie „Landschaft und Erholung“ wird das vorgesehene Plangebiet keiner Flächenkategorie zugeordnet.

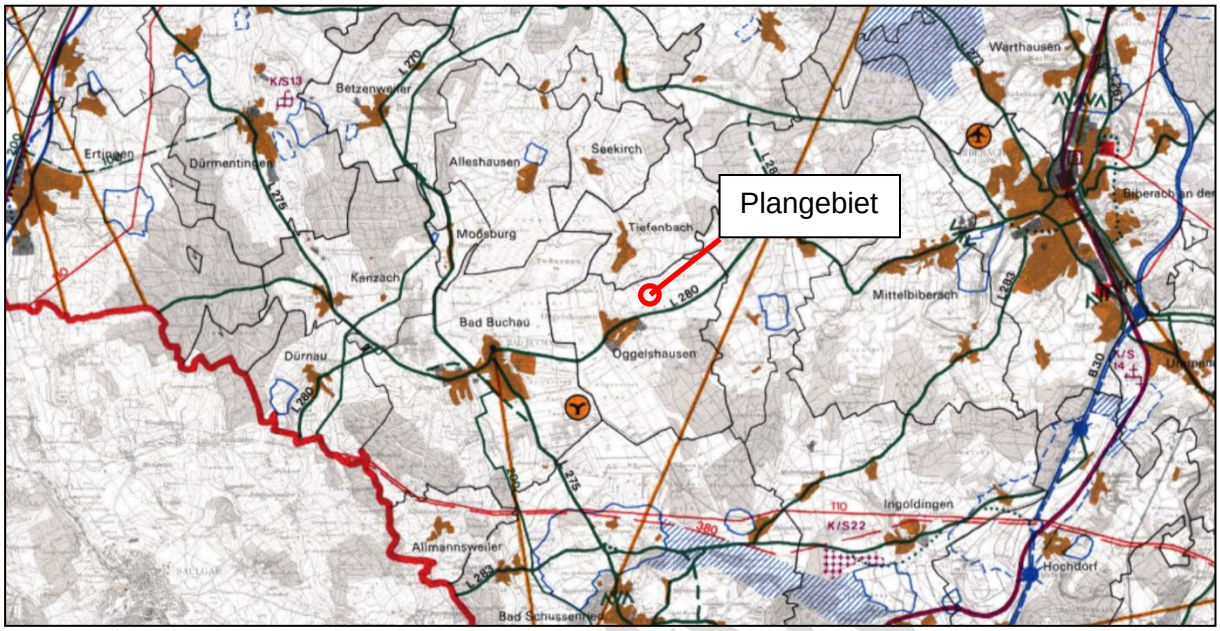

Abbildung 1: Regionalplan Donau-Iller 1987, Karte 2: Siedlung und Erholung (Quelle: Regionalverband Donau-Iller).

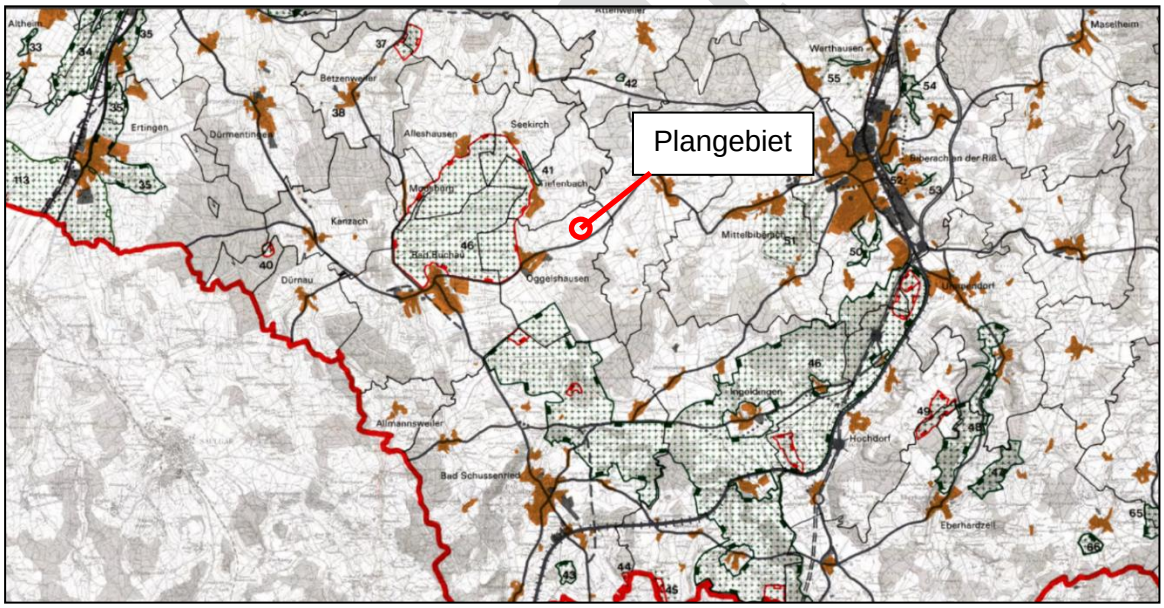

Abbildung 2: Regionalplan Donau-Iller 1987, Karte 3: Landschaft und Erholung, (Quelle: Regionalverband Donau-Iller)

Im Textteil heißt es zu landwirtschaftlichen Flächen:

„Allgemeines Ziel:

Die bäuerliche Landwirtschaft in der Region Donau-Iller soll als wichtiger Wirtschaftsfaktor erhalten und weiterentwickelt werden. Dadurch soll die Erzeugung gesunder und preiswerter

Lebensmittel in ausreichender Menge sowie die Gestaltung und Pflege der Kulturlandschaft bei möglichst geringer Belastung des Natur- und Wasserhaushaltes gesichert werden. Die Bodenfruchtbarkeit soll erhalten werden.“

Die geplanten Flächen sollen für die Dauer der Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Landwirtschaft entzogen, nach Aufgabe der Nutzung wieder der Landwirtschaft zugeführt werden, sodass die Flächen insgesamt erhalten bleiben. Die Böden können sich in dieser Zeit von Einträgen erholen und es kann eine Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit bzw. der Ertragsfähigkeit erreicht werden.

Weiterhin wird zur Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen folgendes gesagt:

„Die landwirtschaftlichen Flächen in der Region Donau-Iller, insbesondere die für die landwirtschaftliche Erzeugung besonders geeigneten Flächen, sollen so weit wie möglich von anderen Nutzungen freigehalten werden. Landwirtschaftliche Nutzflächen mit beeinträchtigten Erzeugungsbedingungen sollen dort, wo sie für die Kulturlandschaft und die Erholungsnutzung von besonderer Bedeutung sind, landwirtschaftlich genutzt oder gepflegt werden.“

Die Gemarkung Oggelshausen liegt innerhalb der benachteiligten Gebietskulisse. Die beplanten Flächen liegen innerhalb der Vorrangflur 2 und gelten als landwirtschaftlich geeignete Flächen. Die besonders geeigneten Flächen (Vorrangflur 1) werden durch die Planung nicht berührt. Untergrenzfluren sind innerhalb des Gemeindegebietes ebenfalls wie die Vorrangflur 1 nicht vorhanden. Die Flächen der Grenzflur liegen westlich und südlich der Ortslage von Oggelshausen, Flächen der Vorrangflur liegen östlich und nördlich der Ortslage.

Im Regionalplan werden folgende Aussagen zur Energieversorgung getroffen. Hier heißt es u.a.:

„Allgemeines Ziel

Die Energieversorgung in der Region soll so ausgebaut werden, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft ein ausreichendes, vielseitiges, preisgünstiges und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht.

Dabei sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere auch der Schutz landschaftlich besonders wertvoller Gebiete, berücksichtigt werden.

Auf einen möglichst sparsamen und rationellen Umgang mit Energie soll in der Region hingewirkt werden.

Vor allem soll angestrebt werden, bei bestehenden Energieerzeugungsanlagen die Schadstoff-Emissionen auf das nach dem Stand der Technik mögliche Maß zu reduzieren und den Anteil umweltfreundlicher Energiearten zu erhöhen.“

Im Zuge der Energiewende beabsichtigen Bundes- und Landesregierung einen Ausbau der regenerativen Energien, sodass mit vorliegender Planung dem hier genannten Ziel Rechnung getragen wird.

Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller (Entwurf)

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller hat am 23. Juli 2019 in öffentlicher Sitzung den Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller beraten und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Das Beteiligungsverfahren im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller wurde vom 14. Oktober 2019 bis einschließlich 17. Januar 2020 durchgeführt. Der Entwurf des Regionalplans trifft für das Gemeindegebiet die nachfolgend beschriebenen Festlegungen.

Vorentwurf

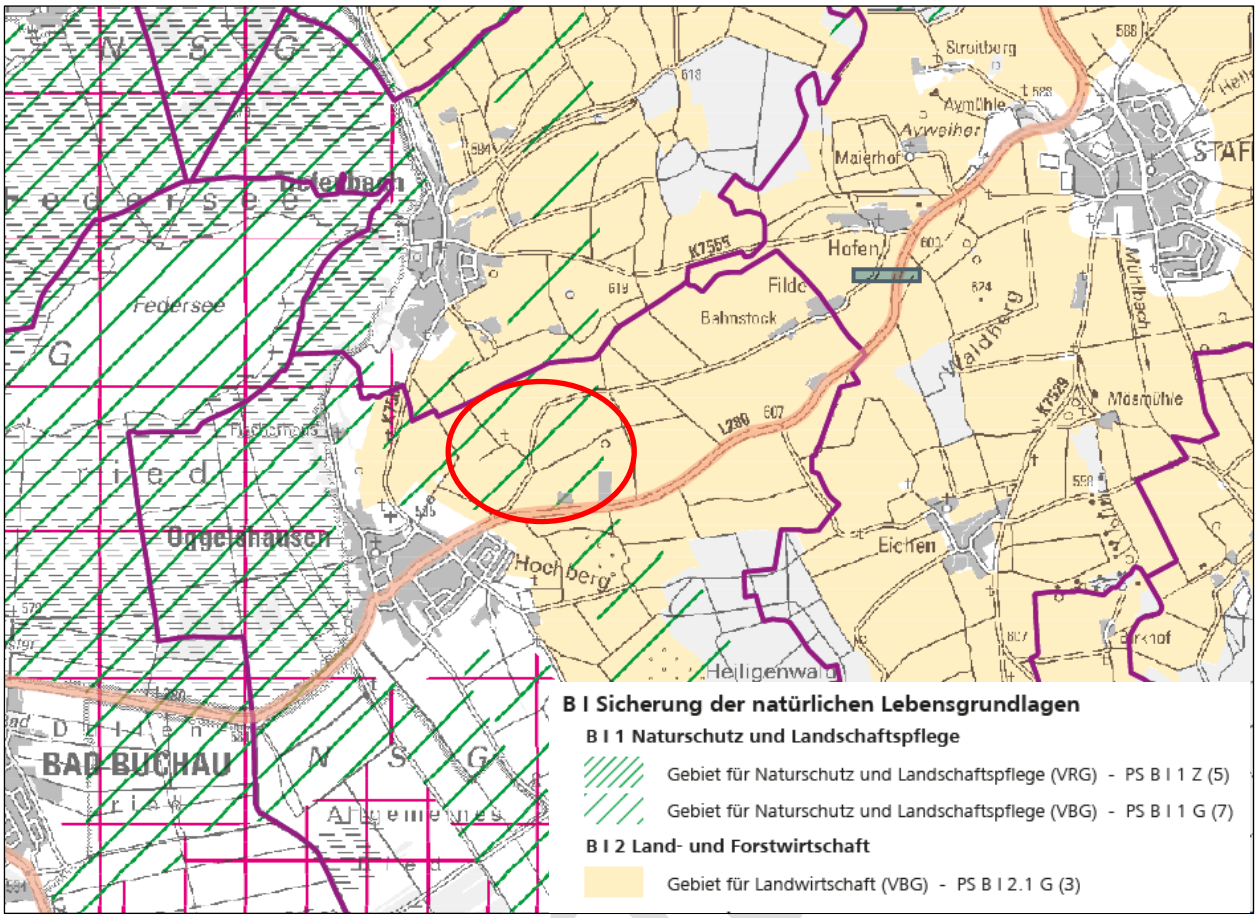

Abbildung 3: Ausschnitt aus der Plankarte des Regionalplanentwurfs Donau-Iller (Gesamtfortschreibung-Entwurf) mit Lage des Plangebietes (rot umrandet skizziert), Stand: 23.07.2019

<u>Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft</u>
Die Ackerflächen innerhalb der Gemeinde, die außerhalb von Schutzgebieten liegen, sind nahezu vollständig als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Der Regionalplan führt dazu unter Punkt B I 2.1 folgendes aus:

- G (3) Zur Sicherung zusammenhängender, aufgrund ihrer Wertigkeit und Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeigneter Flächen werden in der Raumnutzungskarte Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt.
- G (4) In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen. Landwirtschaftskonforme Nutzungen sind in den Vorbehaltsgebieten grundsätzlich zulässig.

<u>Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege</u>
Der zentrale Bereich des Gemeindegebietes wird von einen Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege durchzogen. Vor allem der westliche Teil des als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesenen Gebietes ist von dieser Festlegung betroffen. Der Regionalplan führt dazu unter Punkt B I 1.1 folgendes aus:

- G (7) Zur Sicherung und Entwicklung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems, zum Erhalt von Kulturlandschaften und zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes werden in der

Raumnutzungskarte Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungen eingeräumt werden.

- G (8) Großflächige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Naturschutzrecht sind in der Region bevorzugt innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zur weiteren Verbesserung ihrer Biotopvernetzungsfunktionen und biologischen Vielfalt umzusetzen.

In der Begründung zum Regionalplanentwurf weiter dazu u.a. folgendes ausgeführt:

> Mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden über die fachplanerische Schutzgebietskulisse hinaus funktionsfähige Verbundsysteme gesichert, die den genetischen Austausch zwischen den Populationen, die Tierwanderung sowie natürliche Ausbreitungs- und Wiederbesiedelungsprozesse gewährleisten. Der Schutz hochwertiger Kulturlandschaften soll zudem regionaltypische Landschaftsausschnitte mit hoher Landschaftsbildqualität sichern, welche die regionale Identität prägen. Die Sicherung ökologisch hochwertiger Freiflächen erhält zudem zahlreiche Landschaftsfunktionen u. a. zur Versorgung (Bodenfruchtbarkeit, Grundwasserdargebot, Gewässerschutz) und Regulierung (Hochwasserrückhalt, klimatischer Ausgleich).

Grundsätzlich sind die in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten. Insofern ist eine Würdigung und Auseinandersetzung mit diesen Vorgaben im Rahmen der vorliegenden Alternativenprüfung erforderlich.

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, die sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft befinden, kann im vorliegenden Fall nicht vermieden werden, da alle für eine PV-Freiflächenanlage nutzbare Flächen innerhalb des Vorbehaltsgebiets liegen. Um bei der Flächensuche und -auswahl die Landwirtschaft geringer belastende Standortalternativen zu finden, werden bei der weiteren Prüfung deshalb allgemeine agrarstrukturelle Belange berücksichtigt. Alternativen außerhalb des Vorbehaltsgebiets sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll grundsätzlich den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungen eingeräumt werden. Eine Vorgabe hinsichtlich der Freihaltung von gleichwertigen, die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege aber weniger belastenden Standortalternativen (wie innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft), wird hier aber nicht gemacht. Ein pauschaler Ausschluss von diesen Flächen ergibt sich somit aus den regionalplanerischen Vorgaben nicht. Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung der ermittelten Eignungsflächen erfolgt eine entsprechende Würdigung mit dem gebotenen Gewicht.

Vorliegend wird davon ausgegangen, dass die vorliegende Planung durch die geplante Anlage von Grünland auf bisher als Acker genutzten Flächen, der Berücksichtigung des angrenzenden gesetzlich geschützten Biotops (Erhalt) sowie der Regelung eines Zaunabstandes zum Boden (Vermeidung einer Barrierewirkung) zu den Grundsatzvorstellungen des Vorbehaltsgebietes Naturschutz und Landschaftspflege kein entgegenstehender Belang darstellt.

Zum Thema Energieversorgung trifft der Regionalplan folgende Aussagen:

> Die Erhaltung und Entwicklung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen und zugleich umwelt- und klimaverträglichen regionalen Energieversorgung soll durch einen Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sichergestellt werden. Dabei sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere auch der Schutz landschaftlich besonders wertvoller Gebiete, berücksichtigt werden.
> Die regional verfügbaren erneuerbaren Energiepotenziale sollen genutzt werden. Beim Ausbau der erneuerbaren Energien soll die Verträglichkeit mit natur- und

Vorentwurf

landschaftsschutzbezogenen, landwirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Belangen besonders berücksichtigt werden.
Potenziale zur Energieeinsparung, Energieeffizienzsteigerung sowie zur Energiespeicherung sollen verstärkt genutzt werden.

Den Aussagen zur Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, entspricht die Planung in besonderem Maße.

2.2.3 Flächennutzungsplan

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan weist für das Plangebiet Fläche für die Landwirtschaft aus. Weitere zeichnerische Darstellungen sind nicht vorhanden.

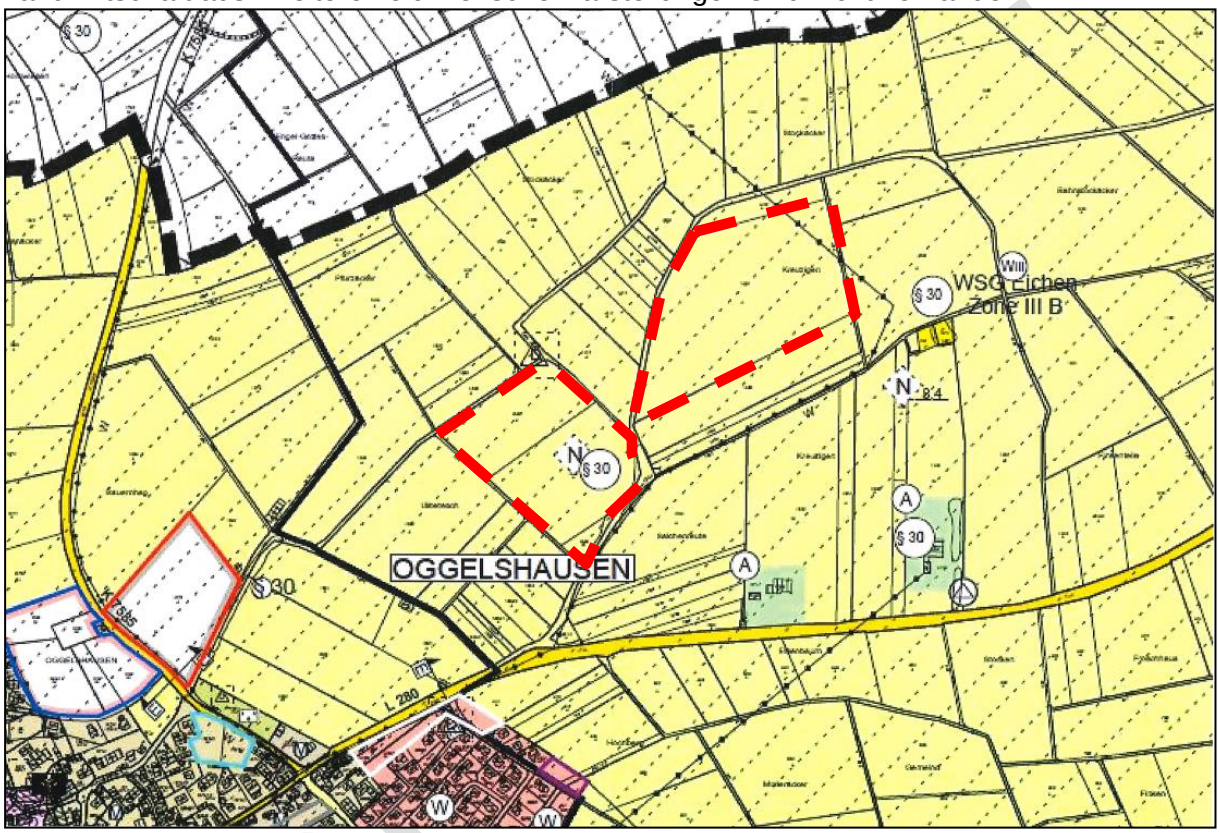

Abb. 3: Ausschnitt aus dem derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan, GVV Bad Buchau, bearbeitet gutschker-dongus

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergie zu schaffen, wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung geändert.

2.2.4 Bebauungsplan

Das Plangebiet, bzw. die Teilbereiche, befinden sich im Außenbereich inmitten von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Bebauungspläne liegen weder für den Geltungsbereich noch für angrenzende Flächen vor.

2.3 Schutzgebiete und Schutzstatus

Innerhalb der Teilbereiche befindet sich keine Schutzgebietskulisse. Es liegen jedoch einige Schutzgebiete bzw. schützenswerte Flächen im unmittelbaren und mittelbaren Umfeld. Die Schutzgebiete sowie deren Abstände zum Plangebiet können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, wobei jeweils nur die nächstliegenden Schutzgebiete in einem Radius von bis zu 3 km betrachtet werden. Eine genauere Betrachtung der Schutzgebiete und mögliche

Auswirkungen der Planung auf die Schutzgebiete wird im Umweltbericht vorgenommen. Dieser wird zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vorliegen.

	Innerhalb Plangebiet	**Außerhalb Plangebiet**	**Entfernung nächstes Schutzgebiet (bis 3 km)**
Biotopverbund, Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG)	0	X	Biotopverbund mittlerer Standorte etwa 500 Meter nordwestlich
Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)	0	X	Naturschutzgebiet „Federsee“, ca. 1 km westlich
Naturparke (§ 27 BNatSchG)	0	0	-
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	0	X	„Birkenallee“, ca. 1,2 km südwestlich
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG / § 33 NatSchG)	0	X	„Hohlweg östlich Oggelshausen“, direkt angrenzend
FFH-Gebiete (§ 32 BNatSchG)	0	X	„Federsee und Blinder See bei Kanzach“, ca. 1 km westlich
Vogelschutzgebiete (§ 32 BNatSchG)	0	X	Federseeried, ca. 1 km westlich

Wasserschutzgebiete
Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone IIIb des Wasserschutzgebietes „Eichen, WV ZV Ahlenbrunnengruppe“ mit der Rechtsverordnung vom 19.11.1991.

Denkmalschutz
Innerhalb des Plangebietes oder angrenzend liegen keine denkmalgeschützten Strukturen vor.

2.4 Landschaftspflege, Natur- und Artenschutz

Belange des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Gemäß § 2 und 2a BauGB ist im Rahmen der Planaufstellung ein Umweltbericht zu erstellen, der die Ergebnisse der Umweltprüfung darstellt und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt. Darüber hinaus beschreibt er die notwendigen Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in den Landschafts- und Naturhaushalt, welche im Zuge des Vorhabens entstehen können. Diese Maßnahmen werden durch entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen. Der Umweltbericht liegt den Unterlagen zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB bei.

2.5 Immissionsschutz

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft weitgehend emissionsfrei. Es kommt zu keinen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase (max. 3 Monate).
Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen.
Die Installation der PV-Anlage verursacht keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil absorbiert wird.
Blendwirkungen für den terrestrischen Bereich sind in der Regel nicht zu erwarten, da eine Rückstrahlung in erster Linie nach oben erfolgt und reflektionsarme Module verwendet werden. Vereinzelte Reflexionen können bei sehr niedrigen Sonnenständen (z.B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) in westlicher bzw. östlicher Richtung auftreten. Reflexionen oder Blendungen in Richtung der Ortslagen Oggelshausen oder Tiefenbach sind nicht zu erwarten.

Vorentwurf

3 BESTANDSANALYSE

3.1 Bestehende Nutzungen

Das Plangebiet wird derzeit vollständig landwirtschaftlich genutzt.

3.2 Erschließung

Die Erschließung der beiden Teilflächen ist über direkt angrenzende, befestigte Wirtschaftswege gewährleistet.

3.3 Gelände

Die östlich gelegene Teilfläche (A) weist ein geringes Gefälle in Ost-West-Richtung auf. Teilfläche (B) ist weitestgehend ebenerdig und weist insgesamt einen Höhenunterschied von 2-3 m auf der Gesamtfläche auf.

3.4 Angrenzende Nutzungen

Entlang beider Teilbereiche verlaufen bestehende Wirtschaftswege. Weiterhin liegen landwirtschaftliche Nutzungen vor. Südöstlich von Teilfläche (B) liegt das geschützte Biotop „Hohlweg östlich Oggelshausen“ (Flst. Nr. 1425, Biotop-Nr. 179234260204).

4 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

4.1 Grundzüge der Planung und Begründung des Standortes

Der Bebauungsplan soll die Voraussetzung für die Realisierung einer fest aufgeständerten Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von insgesamt ca. 9,7 MWp (Teilfläche A 5,6 MWp und Teilfläche B 4,1 MWp) bilden. Die insgesamt ca. 10,2 ha große Fläche ist aufgrund ihrer Lage und Exposition für die Errichtung einer entsprechenden Anlage geeignet. Der Standort entspricht, durch die Einstufung der Gemarkung als landwirtschaftlich benachteiligte Gebiet, den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, bzw. der Freiflächenöffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg hinsichtlich der Förderfähigkeit des produzierten Stroms. Ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage ist somit am Standort gewährleistet. Aufgrund der Lage und Entfernung zu den nächsten Siedlungsbereichen sind Beeinträchtigungen der besiedelten Bereiche insbesondere durch Blendwirkungen weitgehend ausgeschlossen. Umliegende landwirtschaftliche Betriebe und Flächen sollen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden.
Förderfähige Flächen innerhalb des Gemeindegebietes liegen innerhalb der Grenzflur sowie der Vorrangflur 2. Im Vorfeld der Planung wurde bereits geprüft, inwieweit ein Vorhaben innerhalb der Grenzflur möglich wäre. Die Grenzflur erstreckt sich von Nordwesten der Ortslage von Oggelshausen bis nach Süden, der östliche Teil der Gemarkung ist als Vorrangflur 2 ausgewiesen. Die Grenzflur beinhaltet große Flächen der Naturschutzgebiete „Federsee“ sowie „südlicher Federsee“; gleichzeitig liegt hier ein großer Teil des Naturschutzgebietes als Niedermoor dargestellt, wodurch die Realisierung einer PV-Freiflächenanlage hier nicht möglich ist. Weiterhin befindet sich im südlichen Teil der Grenzflur ein Skulpturenfeld, in dem bedeutende Bildhauer aus verschiedenen Ländern Steinmale geschaffen haben. Somit befinden sich die einzigen förderfähigen Flächen, auf denen die Umsetzung einer wirtschaftlichen Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb des Gemeindegebietes möglich ist innerhalb der Vorrangflur 2 im östlichen Teilbereich der Gemarkung. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit innerhalb der Vorrangflur ist überwiegend homogen mittel bis hoch. Die solare Einstrahlung innerhalb der Vorrangflur ist ebenfalls weitestgehend gleich (ca. 1.142 kWh/m²), sodass auch hier eine tiefergehende Abstufung nicht erforderlich wird.

Vorentwurf

4.2 Erschließung

Die Erschließung erfolgt über die bereits bestehenden Wirtschaftswege. Innerhalb des Geltungsbereiches werden Zuwegungen zu den Trafostationen erforderlich. Darüber hinaus sind Verkabelungen zwischen den Modulen, Wechselrichtern und eine Unterverteilung zu den Trafostationen und ein Netzanschlusskabel zur Anbindung der beiden Teilbereiche an den Netzeinspeisepunkt erforderlich. Eine weitere interne Erschließung ist nicht notwendig.

4.3 Versorgungsleitungen

Es sind keinerlei Versorgungsleitungen innerhalb des Plangebietes bekannt.

4.4 Wasserhaushalt und Entwässerung

Wassergefährdende Stoffe werden nur innerhalb der Trafostationen verwendet. Diese besitzen eine gesonderte Wanne, die für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als ausreichende Schutzmaßnahme angesehen wird. Im Rahmen der Planung ist die seit 01.08.2017 geltende AWSV zu beachten. Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches innerhalb der Zone IIIb eines Wasserschutzgebietes, sind hier Vorgaben aus der entsprechenden Verordnung zu beachten. Die Oberflächenentwässerung soll über eine breitflächige, dezentrale Versickerung erfolgen. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen oder gesonderte Versickerungsbecken sind nicht vorgesehen.

4.5 Landespflege und Naturschutz

Die Verwirklichung der Planung bedeutet die Vorbereitung von Eingriffen in den Naturhaushalt. Hier sind vor allem Auswirkungen des Vorhabens auf die südlich angrenzende Biotopstruktur, die Vegetation allgemein und den Boden zu beachten.
Durch das Bauvorhaben können Beeinträchtigungen für einzelne Tiergruppen oder -arten hervorgerufen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wird untersucht, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Das Ergebnis wird im Umweltbericht aufgeführt und darauf aufbauend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Kompensation ermittelt und beschrieben. Diese Maßnahmen werden teilweise in den Bebauungsplan aufgenommen und entsprechend festgesetzt. Die Festsetzung insbesondere artenschutzrechtlicher Maßnahmen sowie Flächen und Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches werden über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.
Beim Rückbau der geplanten PV-Freiflächenanlage ist der Ausgangszustand, eine voll leistungsfähige landwirtschaftliche Fläche, wiederherzustellen. Dies wird über geeignete Festsetzungen, die eine Nachnutzung durch die Landwirtschaft sicherstellen, erreicht.

4.6 Artenschutz

Die Verwirklichung der Planung bedeutet die Vorbereitung von Eingriffen in den Naturhaushalt. Hier sind vor allem mögliche Auswirkungen der Module auf Vegetation und Boden zu beachten. Durch das Bauvorhaben können Beeinträchtigungen für einzelne Tiergruppen oder -arten hervorgerufen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wird untersucht, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Angaben hierzu liegen im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauGB vor.

5 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Flächen auf denen die Solarmodule der Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden sollen, werden gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Um den Betrieb der Anlagen gewährleisten zu können sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenergie auch

Vorentwurf

Nebenanlagen zur Speicherung der Energie sowie notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter, Trafostationen, Zufahrten, Baustraßen oder Wartungsflächen zulässig.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten und sonstigen technischen Anlagen (wie z.B. Trafostation) versiegelten als auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden.
Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen wird auf 3,50 m begrenzt. Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird die natürliche Geländeoberfläche herangezogen. Damit sich die Module nicht gegenseitig verschatten, sind zwischen den Reihen Abstände einzuhalten.

5.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Grundstücksfläche soll für die Errichtung der Photovoltaikmodule bestmöglich ausnutzbar sein. Daher befindet sich die Baugrenze in einem Abstand von 5 m zur Geltungsbereichsgrenze, wodurch der gem. § 5 Abs. 7 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg einzuhaltende Mindestabstand eingehalten werden kann.
Zur Optimierung der Ausnutzung werden die erforderliche Umzäunung und die Erschließung auch außerhalb der Baugrenze zugelassen.

5.4 Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung

Aufgrund der beschränkten Förderungsdauer sowie den laut Flächennutzungsplan vorliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wird eine entsprechende Festsetzung zum Rückbau der Anlage nach 30 Jahren gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Nach dem Rückbau wird als Folgenutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Nach dem Rückbau der Anlage ist der Ausgangszustand der Fläche (landwirtschaftliche Nutzflächen) wiederherzustellen und etwaige Beeinträchtigungen (Wegebefestigungen, Verdichtungen) zu entfernen.

5.5 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die vorhandenen Ackerflächen werden im Rahmen der Photovoltaiknutzung in Grünland umgewandelt. Das Grünland soll extensiv genutzt und dabei zu einem artenreichen Grünland entwickelt werden. Mit der Festsetzung einer extensiven Grünlandnutzung unter den Solarmodulen und dem Verbot von Düngemitteln sowie Pflanzenschutzmitteln werden positive Effekte auf die Schutzgüter Boden und Wasser erzielt.

5.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Festsetzung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln dient dem Schutz der Insekten.

6 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 0,20 m zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten, um das ungehinderte Passieren von Kleintieren zu ermöglichen.

Vorentwurf

7 UMWELTVERTRÄGLICHKEIT IN DER BAULEITPLANUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange erfolgt gem. § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB in Form eines Umweltberichts als gesonderter Teil der Begründung und liegt gem. § 2 a Satz 3 BauGB dem Bebauungsplan in den Beteiligungsschritten nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB bei. Für die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB ist bereits eine Grundlagenauswertung erfolgt, die in diesem Verfahrensschritt der Begründung beigefügt wird.

Hinsichtlich des erforderlichen Umfanges und Detailierungsgrades der Umweltprüfung, werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig aufgefordert, entsprechende Hinweise abzugeben. Diese werden im Rahmen der Umweltprüfung geprüft, abgearbeitet und im Umweltbericht entsprechend dargestellt.

Erstellt: Lucas Gräf am 13.04.2021

Vorentwurf